

123 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).**Bericht
des Justizausschusses**

über die Regierungsvorlage (89 der Beilagen): Bundesgesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945).

Die Regierungsvorlage verfolgt den Zweck, dem gegenwärtig herrschenden drückenden Richtermangel abzuhelfen.

Hiezu werden drei verschiedene Maßnahmen in Aussicht genommen:

1. Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.
2. Übernahme von Personen, die ihre Befähigung zum Richteramt im Ausland erlangt haben. Hier ist an den verhältnismäßig kleinen Kreis von Richtern aus den sogenannten Nachfolgestaaten gedacht, die mit den österreichischen Rechtsverhältnissen vertraut sind.

Übernahme von Personen, die ihre Studien im Ausland absolviert haben, in den richterlichen Vorbereitungsdienst.

Es ist selbstverständlich, daß beide Gruppen die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in den österreichischen Bundesdienst erfüllen müssen.

3. Erweiterung der Altersgrenze vor allem für Richter, die vom nationalsozialistischen Regime gemäßregelt wurden, und darüber hinaus für Richter, bei denen eine Erhöhung der Altersgrenze aus wichtigen dienstlichen Gründen geboten erscheint.

Der Justizausschuß hat die Vorlage in den Sitzungen vom 5. und 11. Juni 1946 beraten.

Er begrüßt die mit der Vorlage verfolgte Absicht, eine Erleichterung der gegenwärtigen schwierigen Personalverhältnisse bei den Gerichten herbeizuführen.

Die einzelnen Maßnahmen fanden die Billigung des Ausschusses. Nur in der Frage der Übernahme von Richtern aus den sogenannten Nachfolgestaaten erachtete der Ausschuß eine besondere Vorsicht für notwendig. Um sicher zu sein, daß nur Personen, die tatsächlich mit österreichischen Rechtsverhältnissen vertraut sind, im Zuge dieser außerordentlichen Maßnahmen zu Richtern berufen werden, und ganz besonders, um die Möglichkeit einer politischen Überprüfung jener Personen zu schaffen, forderte der Ausschuß als weitere Voraussetzung für die Berufung den Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Gebiete der Republik Österreich.

In einer textlichen Änderung zu § 14 b wurde noch klarer herausgestellt, daß die Erhöhung der Altersgrenze für Personen, die im richterlichen oder sonstigen Justizverwaltungsdienst gemäßregelt wurden, gedacht ist.

Mit diesen Ergänzungen wurde die Regierungsvorlage in der Sitzung des Justizausschusses vom 11. Juni 1946 angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

W i e n, am 12. Juni 1946.

Hilde Krones,
Berichterstatter.

Dr. Otto Scheff,
Obmann.

Verfassungsbestimmung: § 14 c.

Bundesgesetz vom 1946 zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Dem Gesetz vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945), werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 14 a. Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt, in den Jahren 1946 bis einschließlich 1949

1. auf Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten Richteramtswärtern, die im Vorbereitungsdienst eine sehr gute Verwendung aufweisen, eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes mit der Einschränkung zu bewilligen, daß die tatsächlich zurückgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes mindestens einhalb Jahre betragen muß;

2. Personen, welche die Befähigung zum Richteramt im Auslande erlangt haben, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen für die Übernahme in den österreichischen Bundesdienst durch Verleihung eines planmäßigen Richterpostens zum Richter zu ernennen, ohne daß es der Zurücklegung des Vorbereitungsdienstes und der Ablegung der Richteramtprüfung (§ 4 GOG.) bedarf, wenn sie mindestens drei Jahre im Gebiet der Republik Österreich im öffentlichen Dienste tätig waren;

3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht Personen, welche die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien im Auslande zurückgelegt haben, unter Gleichstellung der im

Auslande abgelegten wissenschaftlichen Prüfungen nach Maßgabe der Verordnung, St. G. Bl. Nr. 82/1945; die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst zu bewilligen, wenn sie die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den österreichischen Bundesdienst erfüllen.

§ 14 b. Für Richter, auf die wegen einer im richterlichen oder Verwaltungsdienst erlittenen Maßregelung, § 4, Abs. (1), des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, über die Wiederherstellung österreichischen Berufsbeamtentums (Beamten-Überleitungsgesetz) anzuwenden ist und die gemäß § 8, Abs. (2), lit. a, dieses Gesetzes auf einen Dienstposten der neu gebildeten Personalstände übernommen worden sind, erhöht sich die Altersgrenze für jedes infolge dieser Maßregelung vor Zurücklegung des 65. Lebensjahres außer Dienst verbrachte volle Jahr um den gleichen Zeitraum; jedoch treten sie spätestens mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, in den dauernden Ruhestand.

§ 14 c. Verfassungsbestimmung.

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, bis zum Ende des Jahres 1949 aus besonders wichtigen dienstlichen Rücksichten Richter, welche die Altersgrenze zurückgelegt haben, weiter im Dienste zu belassen.

(2) Eine solche Verfügung hat die Dauer der Weiterverwendung des Richters mit einem kalendermäßig angegebenen Zeitpunkt zu begrenzen; eine Weiterverwendung über den 31. Dezember des Jahres, in dem der Richter das 70. Lebensjahr vollendet hat, ist unstatthaft.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, hinsichtlich des § 14 c die Bundesregierung betraut.